

BESCHLUSS

des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 115. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V

mit Wirkung zum 1. Juli 2025

1. Aufnahme eines Abschnitts 50.2 in das Kapitel 50 EBM

50.2 Diagnostische und therapeutische Gebührenordnungspositionen gemäß der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116b SGB V: Anlage 1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 9: Tumoren des Auges

1. Die in diesem Abschnitt genannten Gebührenordnungspositionen sind ausschließlich im Rahmen der Leistungserbringung gemäß Anlage 1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 9: Tumoren des Auges der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116b SGB V berechnungsfähig.

50200 Optische Kohärenztomographie am hinteren oder vorderen Augenabschnitt

Obligater Leistungsinhalt

- Persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt,
- Optische Kohärenztomographie am hinteren Augenabschnitt mittels SD-OCT oder technischer Weiterentwicklung

oder

- Optische Kohärenztomographie am vorderen Augenabschnitt mittels SD-OCT oder technischer Weiterentwicklung,
- Befundauswertung,

Fakultativer Leistungsinhalt

- Bild-Dokumentation,

viermal im Kalendervierteljahr

404 Punkte

50201 Zuschlag zur GOP 50200 bei Durchführung eines OCT des hinteren und vorderen Augenabschnittes in einer Sitzung

320 Punkte

2. Aufnahme weiterer Zeilen in den Anhang 6 EBM

Ab-schnitt	GOP	Anlage zur ASV-RL	Fachgruppen	Indikationen und sonstige Anforderungen
50.2	50200	Anlage 1.1 – a) onkologische Erkrankungen Tumorgruppe 9: Tumoren des Auges	- Augenheilkunde	
50.2	50201	Anlage 1.1 – a) onkologische Erkrankungen Tumorgruppe 9: Tumoren des Auges	- Augenheilkunde	